

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1338-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
02.02.2016	Planungsausschuss		V		
15.02.2016	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Auslegungsbeschluss zu einem Änderungsverfahren in Essen (21 E)

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zu dem RFNP-Änderungsverfahren 21 E zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 21 E „Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung)“

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtent- wicklung, -planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart Datum 09.12.2015	Lauxen Datum 11.12.2015	Datum	Schranz Datum 21.12.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1338-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 22.06.2015 zu dem Änderungsverfahren 21 E nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss (vbA) RFNP am 24.04.2015 die Erarbeitung des Änderungsverfahrens 21 E beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum 12.08.2015 bis 11.09.2015 durchgeführt.

Das Änderungsverfahren 21 E „Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung)“ umfasst ein ca. 3,4 ha großes Plangebiet, das im RFNP bisher als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug sowie Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt ist. Diese Darstellung soll entsprechend dem neuen Planungsziel in „Sonderbaufläche, Sondergebiet Erstaufnahmeeinrichtung / ASB für zweckgebundene Nutzung“ geändert werden.

Bei dem Änderungsverfahren 21 E haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht geändert. Gegenüber dem Vorentwurf wurde allerdings in der Plan-darstellung die Zweckbestimmung des Sondergebietes nach einem Hinweis der Regionalplanungs-behörde von „Soziale Zwecke“ in „Erstaufnahmeeinrichtung“ geändert, um die geplante Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung des Landes deutlicher heraus zu stellen. Aufgrund der Konkretisierung der Bebauungsplanbearbeitung wurde zudem die Abgrenzung (Größe) des Änderungsbereiches gegen-über dem Vorentwurf geändert (von 4,1 auf 3,4 ha).

Die öffentliche Auslegung auf die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 13 Abs.1 und § 39 Landesplanungsgesetz.

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Raum-ordnungsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs.1 und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes.

Im Anschluss an die Behördenbeteiligung sind zum Änderungsverfahren 21 E die Stellungnahmen der Behörden bzw. der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raum-ordnungsgesetz gemäß § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz mit diesen zu erörtern, soweit raum-ordnerische Belange betroffen sind. Dabei ist ein Meinungsausgleich anzustreben.

Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte wird die Planänderung zum abschließenden Beschluss erneut in die Gremien der beteiligten Städte eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde eingereicht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1338-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 **Anlagen**

55

56 Anlage 1: Änderungsplan

57

58 Anlage 2: Begründung (2.1) mit Umweltbericht (2.2 a) (einschließlich Alternativenprüfung (2.2 b)
59 sowie

60

61 Anlage 3: synoptische Darstellung der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der
62 Stellungnahmen der Verwaltung

63

64 Die umfangreichen Anlagen zum Änderungsverfahren 21 E liegen während der Sitzung zur Einsicht-
65 nahme aus. Sie können jedoch auch vorab in ALLRIS heruntergeladen werden.

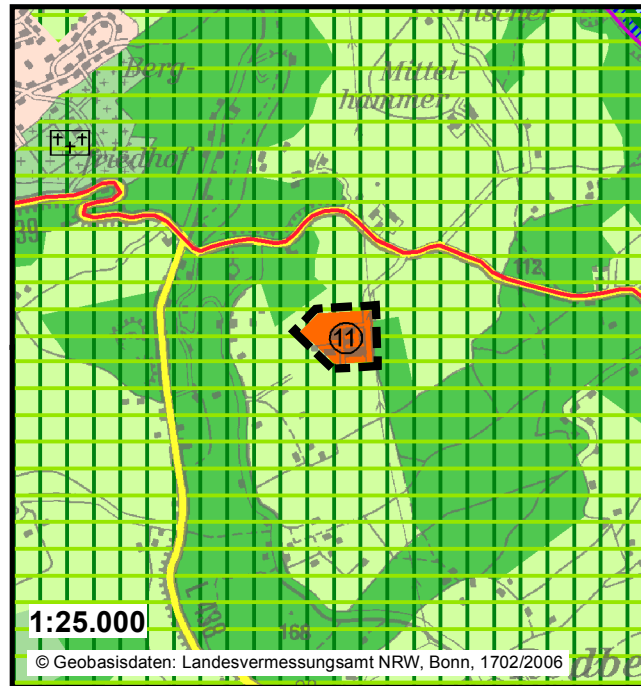
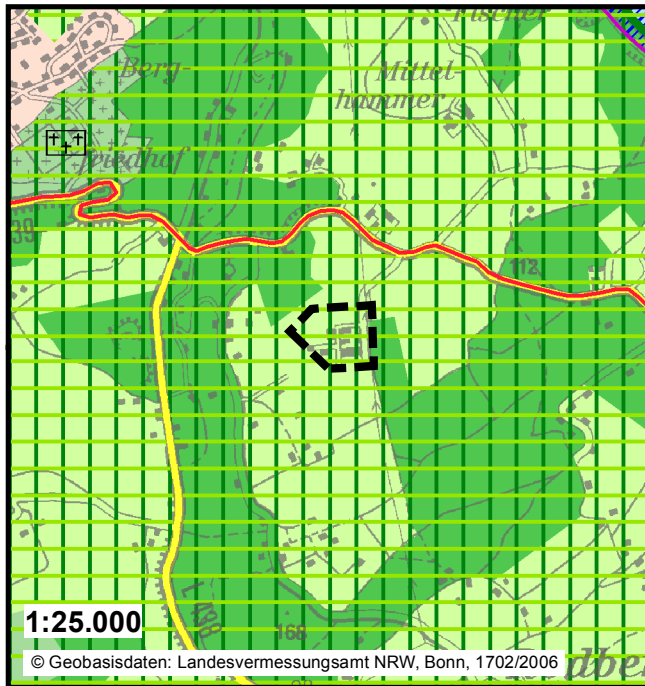
66

67

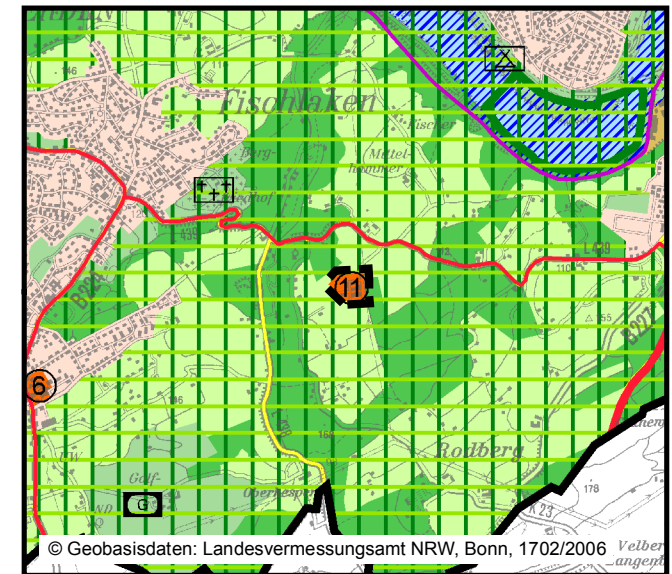
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 21 E (Hammer Straße/Overhammshof -Erstaufnahmeeinrichtung-)



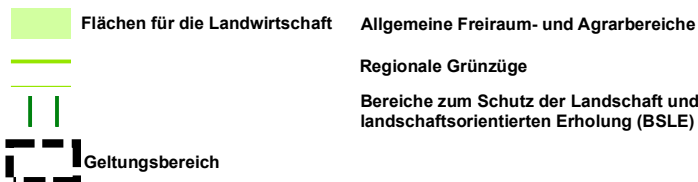
Originaldarstellung
in 1: 50.000



Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

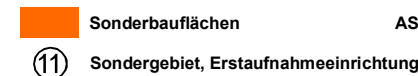
gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung



Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung



Stand: Dezember 2015 (Entwurf)

RFNP-Änderung 21 E „Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung)“, Entwurf

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des RFNP	3
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	4
2.5	Bebauungsplanung	5
2.6	Sonstige informelle Planungen	5
3	Gegenstand der Änderung	5
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	5
3.2	Bedarfsnachweis	6
3.3	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung und/oder Änderung der textlichen Festlegung (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung) und/oder Änderung/Anpassung von Kennzeichnungen/nachrichtlichen Übernahmen/Hinweisen/Vermerken	6
3.4	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP	6
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	7
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	7
5	Sonstige Belange	8
5.1	Bodendenkmalpflege	8
5.2	Altlasten	8
5.3	Verkehr	8
6	Verfahrensablauf	9
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	9
6.2	Benehmen/Einvernehmen des RVR	9
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	9
6.4	Weiteres Verfahren	9
7	Flächenbilanz / Monitoring	10

Teil B: Umweltbericht

Anhang: Alternativenprüfung

Stand: Dezember 2015

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Anlass und Erfordernis der Änderung ist die Realisierung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber, die planungsrechtlich auf dem Gelände des früheren Kutel-Hofes gesichert werden soll. Das ca. 3,4 ha große Plangebiet liegt im Stadtbezirk IX, Stadtteil Fischlaken.

Der regionalplanerische Teil des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) legt den Planbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“, Regionalen Grünzug sowie „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ fest. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung soll aufgrund des akuten Bedarfs entsprechend dem neuen Planungsziel in „Sonderbaufläche, Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung / ASB für zweckgebundene Nutzung“ geändert werden.

Sonderbauflächen / ASB bzw. GIB für zweckgebundene Nutzungen werden gemäß LEP dann dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner Lage, seiner besonderen Standortfaktoren und / oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten, baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben soll. Darüber hinaus werden solche Gebiete als Sonderbauflächen dargestellt, die sich von den anderen Baugebieten (nach §§ 2 bis 10 der BauNVO) wesentlich unterscheiden und nicht durch vorhandene Flächenkategorien zu erfassen sind. Sondergebiete sind aufgrund der Anzahl der durch die spezifischen Nutzungen vorhandenen und generierten Arbeitsplätze Wirtschaftsflächen im weitesten Sinn.

Bei einer Erstaufnahmeeinrichtung handelt es sich um eine vom Land betriebene Aufnahmeeinrichtung. Hier werden alle Asylersuchungsstellen erfasst, medizinisch untersucht und die asylverfahrensrechtliche Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisiert.

Geplant sind Unterkunftsbereiche für bis zu 800 Asylbewerber, Räumlichkeiten für eine Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) und für eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Es sollen neben zweigeschossigen Wohngebäuden zur Versorgung auch entsprechende Einrichtungen wie eine Mensa mit Cafeteria und Kiosk, Gesundheitsstation, Bolzplatz, Aufenthalts- und Fitnessräume entstehen. Für die ZAB und das BAMF ist jeweils eine Geschossfläche von ca. 1.000 m² geplant.

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 29.10.2014 „den Bau und Baubeginn einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes NRW auf dem Gelände des ehemaligen Kutel-Betriebshofes an der Hammer Straße“ beschlossen. Die Verwaltung ist beauftragt die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsdauer der Einrichtung von ca. 25 Jahren zu schaffen. Vor diesem Hintergrund sind der Regionale Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

2.1.1 LEP, zeichnerische Ziele:

Der Geltungsbereich der RFNP-Änderung liegt im LEP NRW Teil A innerhalb des Ballungskerns und ist im Teil B zusätzlich als Freiraum und im westlichen Plangebiet als Waldgebiet dargestellt.

2.1.2 LEP, textliche Ziele:

Ziel B.III.1.23 legt fest, dass Freiraum nur in Anspruch genommen werden darf, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn Flächenbedarf für siedlungs-räumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes zur Verfügung steht.

Gemäß Ziel B.III.1.25 muss die Freirauminanspruchnahme flächensparend und umweltschonend erfolgen.

Laut Ziel B.III.2.27 sind regionalbedeutsame Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen.

Gemäß Ziel C.II.2.2 sind vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen.

Ziel C.V.2.1 beschreibt, dass der siedlungsnaher Freiraum einschließlich der Regionalen Grünzüge hinsichtlich seiner Freizeitfunktionen für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung erhalten werden soll.

Die Planung dient der Sicherung einer Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung des Landes NRW und damit der dringend erforderlichen Deckung des regionalen Bedarfs an Unterkünften für Asylbewerber. Da der Standort in der Vergangenheit bereits mit landwirtschaftlichen Anlagen und danach mit Wohncontainern für Asylbewerber belegt war und die Fläche nach Aufgabe dieser Nutzungen nicht rekultiviert wurde, sondern versiegelt blieb, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die Freiraumfunktionen der Regionalen Grünzüge und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung bleiben weitgehend erhalten.

2.1.3 LEP – Neuaufstellung, Entwurf (Stand 22.09.2015)

Mit dem Erarbeitungsbeschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2013 zum Entwurf des neuen LEP NRW sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP bereits als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum rechtswirksamen LEP sind in den zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs die Abgrenzungen des Siedlungs- und Freiraums lediglich nachrichtlich dargestellt. Die Plankarte zum LEP Entwurf weist für den Planbereich die nachrichtliche Darstellung Freiraum und Grünzüge aus.

Hinsichtlich der geplanten textlichen Festlegungen sind bzgl. des Freiraumschutzes und der Regionalen Grünzüge ähnliche Ziele wie im gültigen LEP zu beachten.

Der neue LEP-Entwurf legt unter Ziel 2-3 zusätzlich fest, dass ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Sonderbauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert (hier Erstaufnahmeeinrichtung des Landes).

Die geplante flächennutzungsplanerische Ausweisung als Sonderbaufläche, Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung nimmt hierauf Bezug und grenzt die geplante Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung des Landes klar ab. Die geplante regionalplanerische Festlegung als ASB für Zweckgebundene Nutzungen ergibt sich aus der Systematik des RFNP.

2.2 Vorgaben des RFNP

Textliche Ziele oder Grundsätze für Sonderbauflächen / ASB für zweckgebundene Nutzungen, die für das Vorhaben relevant sind, werden im RFNP nicht genannt. Weitere für die Planung wesentliche Ziele und Grundsätze sind insbesondere folgende:

Ziel 4 führt aus, dass der Freiraum von Siedlungstätigkeiten frei zu halten ist, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.

Ziel 17 stellt klar, dass der bestehende Freiraum aufgrund seiner Nutz- und Schutzfunktion, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktion und seiner Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten ist. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Ziel 18 sichert den Bestand, die Vernetzung und die Entwicklung Regionaler Grünzüge. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit und nachhaltige Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.

Grundsatz 28, Abs. 2 führt aus, dass große zusammenhängende landwirtschaftliche Bereiche (Landwirtschaftliche Kernzonen) möglichst vor anderweitiger Nutzung geschützt werden sollen. Planungen, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden, sollen vermieden werden.

Grundsatz 33 sichert die Substanz und die Weiterentwicklung der ökologischen Funktionen in Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Durch die RFNP-Änderung wird Freiraum in geringem Maße in Anspruch genommen, da die Fläche größtenteils versiegelt und „baulich“ vorgenutzt ist. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind die Eingriffe im Sinne von § 1a (3) BauGB vertieft zu prüfen und auszugleichen.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2), so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Die Fläche des Änderungsbereichs liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Essen und ist Teil des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes 3.4.56 "Fischlaker Mark". Das Schutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 200 ha und umfasst vor allem intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Festsetzung erfolgte nach § 21 LG insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, die Erholung und das Klima.

Im nördlichen Randbereich der Änderungsfläche ist eine Anpflanzung festgesetzt worden (300m lange Baumreihe aus hochstämmigen Bäumen, Festsetzung Nr. 6.6.116), die teilweise umgesetzt worden ist.

Gemäß Entwicklungskarte des Landschaftsplanes gehört der Änderungsbereich zum Entwicklungsraum 2.13 "Margrefstraße / Kutel" mit dem Entwicklungsziel "Der Raum ist mit Lebensstätten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes anzureichern.

Das (zu diesem Zeitpunkt noch in Betrieb befindliche) Kutel ist durch Gehölze einzugrünen".

Durch das RFNP- Änderungsverfahren bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/14 "Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung)" wird dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.4.56 "Fischlaker Mark" Fläche in einer Größe von 3,4 ha entzogen. Der Hauptteil des Landschaftsschutzgebietes bleibt in seiner Substanz jedoch erhalten und der Schutzzweck gewahrt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Eingriffe im Sinne des § 1a BauGB vertieft zu prüfen und auszugleichen.

2.5 Bebauungsplanung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11/14 „Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung)“ ist am 07.05.2015 gefasst worden.

Es ist geplant die Fläche als „Sonstiges Sondergebiet“ SO mit der Zweckbestimmung „Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber“ festzusetzen. Die geplante Festsetzung orientiert sich damit streng an der beabsichtigten Nutzung.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt parallel zur Änderung des RFNP. Um das Projekt wegen des dringenden Handlungsbedarfs kurzfristig realisieren zu können (voraussichtliche Inbetriebnahme 02.01.2016), wurde zunächst eine auf fünf Jahre befristete Baugenehmigung auf Grundlage des bestehenden Planungsrechtes erteilt.

2.6 Sonstige informelle Planungen

Sonstige informelle Planungen mit Relevanz für die Änderung liegen nicht vor.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Das ca. 3,4 ha große Plangebiet liegt im Stadtbezirk IX, Stadtteil Fischlaken. Es handelt sich um ein Teilstück des städtischen Grundstückes Flur 25, Flurstück 81 mit einer Gesamtgröße von ca. 6,8 ha.

Das Plangebiet ist über die Straße Overhammshof an die Hammer Straße verkehrlich angebunden. Die Fläche stellt sich im Gegensatz zur Umgebung als relativ eben dar. Dies resultiert aus der ehemaligen Nutzung als Kutel (abgeleitet von Kuh-Hotel). Zwischen 1969 und Ende der 1980er Jahre wurden hier Milchprodukte hergestellt. Die Anlage bestand aus Ställen mit Freilager, Lagerhallen und einem Melkkarussell. Auf dem Gelände wurden bis zu 2000 Kühe gehalten.

Das gesamte Gelände sollte nach Aufgabe der Nutzung als Kutel rekultiviert werden. Nach der Aufgabe als Molkerei wurden alle Betriebsgebäude bis auf zwei Verwaltungsgebäude oberirdisch bis auf die Bodenplatten zurückgebaut.

In der Zeit von 1993 bis 2003 wurde die Fläche als befristeter Asylstandort genutzt. Die Baugenehmigung wurde seinerzeit für ca. 700 Personen erteilt, faktisch waren ca. 300 Personen in Wohncontainern untergebracht. Anschließend war die Fläche zeitweise durch verschiedene Nachfolgenutzungen belegt.

Aus diesem Baugenehmigungsverfahren zur Flüchtlingsunterkunft liegt noch eine Rückbaupflichtung für die baulichen Anlagen (u.a. umfangreiche befestigte Flächen) vor, die bislang nicht vollständig umgesetzt worden ist. Für die neue Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nunmehr der Rechtsstatus der Flächen (Zustand nach Rekultivierung) zugrunde gelegt worden und nicht der tatsächliche Zustand vor Ort. Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes wird die Rekultivierungsverpflichtung aufgehoben.

3.2 Bedarfsnachweis

2014 wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 202.834 Asylanträge gestellt, davon 173.072 Asylerst- und 29.762 Asylfolgeanträge. Im Vergleich zum Jahr 2013 sind damit 59,7 % mehr Asylantragsteller nach Deutschland gekommen. Die asylsuchenden Menschen werden gem. § 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz NW entsprechend der Einwohnerzahl und Fläche auf die Städte und Landkreise in Nordrhein-Westfalen verteilt. Essen muss rund 3% der Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen aufnehmen. Ende 2014 lebten in Essen 3.018 Asylbewerber, davon 1.950 in Wohnungen und 1.068 in den städtischen Unterkünften.

Die Anzahl der Asylbewerber ist in den letzten Wochen und Monaten sprunghaft angestiegen, im Juli 2015 sind alleine rund 79.000 Asylanträge in Deutschland gestellt worden (Stand 19.08.15); erfahrungsgemäß steigt die Anzahl im zweiten Halbjahr noch deutlich an.

Das Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat daher am 20.8.2015 seine Prognose für das Jahr 2015 auf 800.000 Asylbewerber erhöht. Das bedeutet, dass nach dem Königssteiner Schlüssel voraussichtlich 5100 Menschen der Stadt Essen zugewiesen werden. Trotz aller bereits in Planung befindlichen Maßnahmen fehlen für das Jahr 2015 noch rund 2.600 Plätze, um Obdachlosigkeit von Flüchtlingen zu vermeiden (Stand 03.09.2015). Um alle in diesem Jahr nach Essen kommenden Asylbewerber unterbringen zu können, wird die Stadtverwaltung voraussichtlich weitere Immobilien anmieten. Außerdem werden an verschiedenen Standorten über das Stadtgebiet verteilt derzeit sog. Flüchtlingsdörfer erstellt. Die weitere Entwicklung der Flüchtlingszahlen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Zur Erweiterung der bestehenden Unterkunftskapazitäten wurde bislang regelmäßig der städtische Gebäudebestand auf seine Eignung geprüft. Die Stadt Essen verfügt derzeit über keine freistehenden Gebäude, die dauerhaft als Übergangswohnheime genutzt werden können. Der Umbau von leerstehenden Schulgebäuden zu einem dauerhaft nutzbaren Übergangswohnheim stellt sich regelmäßig als unwirtschaftlich dar.

Mit Schreiben vom 31.07.2014 hatte das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK NRW) die Stadt Essen gebeten zu prüfen, ob die Bereitschaft besteht, auf dem Essener Stadtgebiet eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes betreiben zu lassen. Seit dem vergangenen Jahr werden die in den zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes vorhandenen Kapazitäten auf die Zuweisungsquote der Stadt angerechnet, in der sich die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung befindet. Als direkte Folge erhalten die betroffenen Kommunen entsprechend weniger neue Zuweisungen als alle anderen Kommunen.

Die bereits vom Rat der Stadt beschlossene Erstaufnahmeeinrichtung befindet sich derzeit noch im Bau und soll nun voraussichtlich im Januar 2016 in Betrieb gehen.

3.3 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung und Änderung der textlichen Festlegung (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung)

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich – Regionaler Grünzug – Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ in Sonderbaufläche, Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzung geändert.

3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung bezieht sich auf den regionalplanerischen und bauleitplanerischen Teil des RFNP.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Asylbewerberzahlen wurde die Essener Verwaltung beauftragt, den städtischen Flächenbestand dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit dieser für die Errichtung von Übergangwohnheimen geeignet ist. Diese Prüfung erfolgte unter der Maßgabe, dass neue Standorte im Siedlungszusammenhang stehen. Auf Grundlage der als geeignet befundenen Flächen hat die Verwaltung dem Rat der Stadt einen Vorschlag für die Errichtung neuer Übergangwohnheime vorgelegt. Da der Stadt Essen nur eine begrenzte Zahl an Flächen für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung steht, konnte das Ziel einer gleichmäßigen Verteilung der Asylbewerber auf das Stadtgebiet nicht erreicht werden.

Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 26.02.2014 die Verwaltung beauftragt, darüber hinaus auch Flächen außerhalb von Siedlungsbereichen zu prüfen. Neben den bereits 40 Flächen im Siedlungszusammenhang wurden weitere 27 Flächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs gefunden, die planungsrechtlich genehmigungsfähig sein können (befristet und unbefristet).

Bei der weitergehenden Prüfung wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Wirtschaftlichkeit
- Soziale Kriterien
- Umwelt / Landschaftsschutz / Eignung des Grundstücks für eine Bebauung
- Gleichmäßige Verteilung über das Stadtgebiet

Die Standortsuche für die Erstaufnahmeeinrichtung baute auf der Standortsuche für die Unterkünfte für Asylbewerber auf. Die dort ausgewählten Standorte wurden zunächst daraufhin untersucht, ob sie sich von der Flächengröße her für eine Erstaufnahmeeinrichtung eignen.

Dieses Kriterium erfüllten auf Essener Stadtgebiet nur zwei Standorte (Wallneyer Str. und Overhammshof).

Der Rat hat sich zwischenzeitlich für die besser geeignete Fläche „Hammer Straße / Overhammshof“ (ehem. Kutel) entschieden. Die ausgewählte Fläche ist in der Vergangenheit bereits intensiv durch einen Molkereibetrieb und anschließend als Asylstandort genutzt worden. Die Fläche verfügt über die entsprechende Größe von ca. 40.000 qm sowie entsprechende Infrastruktur. Sie wurde nicht rekultiviert und ist daher fast vollständig versiegelt.

Bei der Alternativenprüfung wurden neben anderen o. g. Kriterien die verschiedenen Umweltaspekte und -auswirkungen betrachtet. Hierbei wurde auf die Umweltprüfung des wirksamen RFNP mit der Einzelflächenprüfung E-33 „Wallneyer Str.“ zurückgegriffen und der aktuellen Umweltprüfung zum Änderungsverfahren 21 E gegenübergestellt (s. Anhang der Begründung).

Wenn auch der RFNP in der wirksamen Fassung den Standort „Wallneyer Straße“ als Sonderbaufläche (Sondergebiet Hochschule, Bildung, Forschung) / ASB für zweckgebundene Nutzungen darstellt, so handelt es sich faktisch um Freiraum, wobei die damalige Umweltprüfung zum RFNP (Einzelfläche E 33) bei Realisierung der Überplanung erhebliche Umweltauswirkungen attestiert. Nach dem gegenüberstellenden Vergleich der beiden Standorte ist für eine Realisierung dem Standort 21 E „Hammer Straße / Overhammshof“ aufgrund der geringeren erheblichen Umweltauswirkungen Vorrang einzuräumen.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung

Zum Bauvorhaben Erstaufnahmeeinrichtung wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung erstellt. Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine im Sinne des BNatSchG erhebliche Beeinträchtigung planungsrelevanter

Arten bei Beachtung der beschriebenen zeitlichen Einschränkungen zum Abriss nicht zu erkennen ist. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liegt nicht vor. Eine weitergehende Untersuchung erscheint daher nicht erforderlich.

- **Verkehrliche Einschätzung**

Für die Erstaufnahmeeinrichtung liegt eine verkehrliche Einschätzung vor (BWP, 06.08.2015), wonach der Knotenpunkt Hammer Str. / Overhammshof in seinem heutigen Ausbauzustand weiterhin leistungsfähig ist. Laut Einschätzung sind Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs derzeit nicht erforderlich; eine Prüfung zur Ertüchtigung der ÖPNV-Haltestellen wird empfohlen.

- **Lärm**

Das Gutachten zur Immissionsprognose für den Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung (AiR Ingenieurbüro GmbH 29.05.2015) kommt bezüglich des Betriebs zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel gemäß TA Lärm an der umliegenden Wohnbebauung sowohl am Tag als auch nachts deutlich unterschritten werden. Ebenso werden die Beurteilungspegel gemäß 16. BImSchV durch den betriebsverursachten KFZ-Verkehr auf öffentlichen Straßen unterschritten.

5 Sonstige Belange

5.1 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

5.2 Altlasten

Die Fläche ist nicht im Altlastenkataster der Stadt Essen verzeichnet.

5.3 Verkehr

Das Plangebiet ist über die Straße Overhammshof und die Hammer Straße an das städtische Straßennetz angebunden. Laut verkehrlicher Einschätzung des Büros BWP ist die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes in seinem heutigen Ausbauzustand gegeben.

Im öffentlichen Personennahverkehr verbindet die Buslinie 180 im Halbstundentakt das Plangebiet mit den Stadtteilen Essen-Werden und Essen-Kupferdreh. Von dort bestehen S-Bahnverbindungen in Richtung Essen Hbf. Im Rahmen der Errichtung der Erstaufnahmeeinrichtung soll die öffentliche Nahverkehrsversorgung des Gebietes optimiert werden.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 12.08. bis 11.09.2015 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgten im selben Zeitraum.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR wird daher mittelfristig einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet erarbeiten, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR bzw. bis zum 31.12.2015. Eine Entfristung der Regelung ist derzeit durch die Landesregierung in Vorbereitung (Novellierung LPIG). Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr zunächst das Benehmen, danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Benehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. In der Plandarstellung wurde die Zweckbestimmung des Sondergebietes nach einem Hinweis der Regionalplanungsbehörde von „Soziale Zwecke“ in „Erstaufnahmeeinrichtung“ geändert, um die geplante Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung des Landes deutlicher heraus zu stellen.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei NRW) erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Fläche für die Landwirtschaft	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	3,4	Sonderbaufläche Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzung	3,4
	Regionaler Grünzug	(3,4)			
	Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	(3,4)			
Summe		3,4	Summe		3,4

Nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dem Baugesetzbuch, dem Landesplanungsgesetz NRW und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 14 m UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

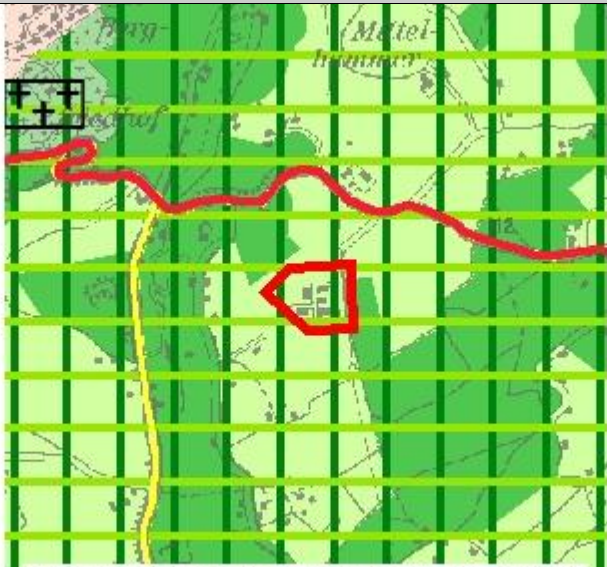
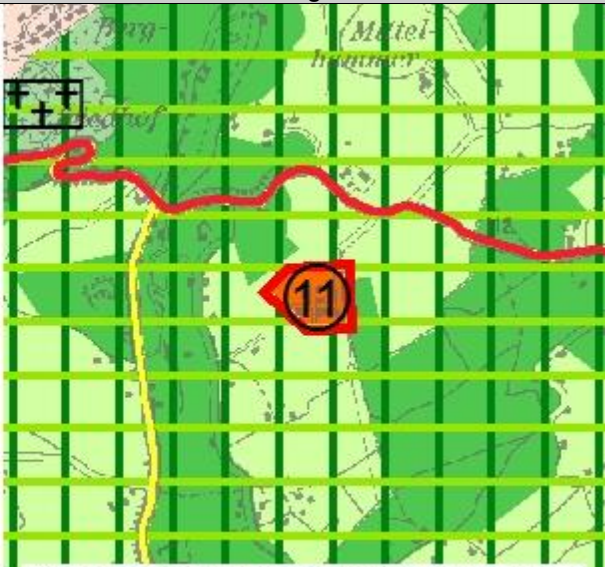
Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP beginnt gemäß genehmigter Fassung sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016.

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:	21 E	Gemeinde:	Essen	Lage:	Hammer Straße / Overhammshof -Erstaufnahmeeinrichtung-	Flächengröße:	3,4 ha	
Realnutzung:	Wohnbauflächen Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft	3,1 ha 0,1 ha 0,2 ha	RFNP- Darstellung:	Flächen für die Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Regionale Grünzüge Bereiche zum Schutz der Land- schaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	3,4 ha (3,4 ha) (3,4 ha)	RFNP- Änderung Entwurf:	Sonderbauflächen/ASB für zweck- gebundene Nutzungen -Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung	3,4 ha
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25.000			Ausschnitt RFNP M 1:25.000			Ausschnitt RFNP-Änderung M 1:25.000		
								
© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 1702/2008			© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 1702/2008			© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 1702/2008		
Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Landesplanungsgesetzes (LPIG) sowie des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum LPIG und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB wird in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso II/III etc.). Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in							

	diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Der Untersuchungsrahmen bzw. –umfang der Umweltprüfung und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind gemäß § 12 LPIG unter Verweis auf § 9 (1) ROG und § 34 der DVO zum LPIG festzulegen. Hierbei sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Analog sind gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufzufordern (Scoping). Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, im Zeitraum vom 12.08. bis 11.09.2015). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Vorhabens	Der ca. 3,4 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk IX, Stadtteil Fischlaken. Es handelt sich um ein Teilstück eines städtischen Grundstückes mit einer Gesamtgröße von ca. 6,8 ha. Zwischen 1969 und Ende der 1980er Jahre wurden hier - in dem als "Kutel" (Kuh-Hotel) bekannten Betrieb - Milchprodukte hergestellt. Nach der Aufgabe als Molkerei wurden alle Betriebsgebäude - mit Ausnahme von zwei Verwaltungsgebäuden - oberirdisch bis auf die Bodenplatten zurückgebaut. In der Zeit von 1993 bis 2003 wurde die Fläche als befristeter Asylstandort genutzt. Anschließend war die Fläche zeitweise durch verschiedene Nachfolgenutzungen belegt. Aus diesem Baugenehmigungsverfahren zur Flüchtlingsunterkunft liegt noch eine Rückbauverpflichtung für die baulichen Anlagen vor. Für die neue Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nunmehr der Rechtsstatus der Flächen (Zustand nach Rekultivierung) zugrunde gelegt worden und nicht der tatsächliche Zustand vor Ort. Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes wird die Rekultivierungsverpflichtung aufgehoben. Anlass und Erfordernis der Änderung ist nunmehr die planungsrechtliche Sicherung einer Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung des Landes NRW und damit der dringenden Deckung des regionalen Bedarfs an Unterkünften für Asylbewerber. Bei einer Erstaufnahmeeinrichtung handelt es sich um eine vom Land betriebene Aufnahmeeinrichtung. Hier werden alle Asylersuchungsstellen erfasst, medizinisch untersucht und die asylverfahrensrechtliche Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisiert. Geplant sind Unterkunftsbereiche für bis zu 800 Asylbewerber, Räumlichkeiten für eine Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) und für eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Es sollen neben zweigeschossigen Wohngebäuden zur Versorgung auch entsprechende Einrichtungen wie eine Mensa mit Cafeteria und Kiosk, Gesundheitsstation, Bolzplatz, Aufenthalts- und Fitnessräume entstehen. Für die ZAB und das BAMF ist jeweils eine Geschossfläche von ca. 1.000 m² geplant. Die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgt parallel zur Änderung des RFNP. Die Fläche soll als „Sonstiges Sondergebiet“ SO mit der Zweckbestimmung „Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber“ festgesetzt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsdauer der Einrichtung von 25 Jahren zu schaffen. Die geplante Festsetzung orientiert sich damit streng an der beabsichtigten Nutzung. Um das Projekt wegen des dringenden Handlungsbedarfs kurzfristig realisieren zu können, wurde zunächst eine auf fünf Jahre befristete Baugenehmigung erteilt.
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB, geändert aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011, den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Die Ziele des Umweltschutzes haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfung Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt- auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): BSLE betroffen Darstellungen des Landschaftsplans: Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“: Der Raum ist mit Lebensstätten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes anzureichern. Leitfunktion: Landwirtschaftliche Produktion. Weitere, zu verbessernde Raumfunktionen sind: Arten- und Biotopschutz, Erholung, Immissionsschutz, Klimaverbesserung und Erosionsschutz. Festgesetztes Landschaftsschutzgebiet 3.4.56 „Fischlaker Mark“ mit den Schutzzwecken: Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, Bedeutung für die Erholung und für das Klima. Pflanzfestsetzung 6.1.116 (300 m lange Baumreihe) nördlich angrenzend, teilweise realisiert. Schutzstatus: LSG-Festsetzung 3.4.56 des Landschaftsplanes. Geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG angrenzend: Fließgewässerbereich mit der Kennung GB 4608-218. Biotopverbund: Keine Bedeutung für den Biotopverbund. (Biotopverbundfläche Stufe 2, Kennung BK-4608-0019, grenzt im Südwesten an.) Planungsrelevante Arten: Nach ASP Stufe 1 vom Jan. 2015 ergeben sich keine Hinweise auf das Vorkommen / die Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Wald: Aufkommender Birken- und Weidenbestand (Jungwuchs), angrenzend Buchenhochwald im Südwesten und etwa 40-jähriger Laubmischbestand im Osten. Ökologisches Potenzial: Der Realzustand ist nicht schutzwürdig. Der Flächenwert ergibt sich aus dem Rekultivierungspotenzial des vormals für privilegierte landwirtschaftliche Nutzung bebauten Planbereichs.	Verkleinerung des BSLE um 3,4 ha. Verkleinerung des LP-Geltungsbereiches und des Landschaftsschutzgebietes um 3,4 ha. Die vorhandene Baumreihe ist nicht betroffen. Verkleinerung des festgesetzten LSG um 3,4 ha. Gegenüber dem Realzustand und bezogen auf den Schutzzweck nach Analyse des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages keine erheblichen Verschlechterungen. Keine Auswirkung auf Geschützten Biotop. Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Ca. 390 m² Umwandlung von Wald erforderlich. Kleinflächige Unterschreitung des Mindestabstandes erfordert erhöhte Pflegeeingriffe zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Rekultivierungspotenzial kann für die Dauer der geplanten Nutzung nicht ausgeschöpft werden.	erheblich

	Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene Räume (LANUV): Ist Teil eines unzerschnittenen Raumes der Größenklasse 1-5 qkm. - Regionaler Grünzug im RFNP: Liegt im Regionalen Grünzug. - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: Nein - Kulisse Masterplan emscherzukunft: Gehört nicht zur Kulisse Masterplan emscherzukunft - kommunaler Freiflächenverbund / Freiraumentwicklungskonzepte: Kein Freiraumentwicklungskonzept betroffen. Ausgleichsflächen: Keine Ausgleichsfläche betroffen. Landschaftsbild: Der vorliegende Landschaftspflegerischen Fachbeitrages beurteilt die landschaftsästhetische Beeinträchtigung und regt Kompensationsmaßnahmen an. Erholung: Ein Wanderweg führt am Plangebiet vorbei.	Als Flächen mit besonderer funktionaler Prägung außerhalb von Ortschaften beeinträchtigt das Vorhaben den unzerschnittenen Raum. Verkleinerung des Regionalen Grünzuges. Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Keine Auswirkungen Große Teile der umgebenden Landschaft sind gegenüber der Bebauung sichtverschattet, Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Sichtzone bis 200 m und eine Gesamtfläche von 7,13 ha. Zur Kompensation regt der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag eine Gehölzpflanzung an der Südgrenze an. Keine erheblichen Auswirkungen	
Fazit	Gegenüber der Bestandssituation beschränken sich die Auswirkungen auf eine Zunahme der Bausubstanz und eine Intensivierung der Nutzung; gegenüber der ursprünglich beabsichtigten Rekultivierung sind die Umweltauswirkungen als erheblich anzusehen.		
Boden	Bodenschutzklausel: Fläche ist weitgehend anthropogen überprägt Schutzwürdige Böden: nur am äußeren nörlichen Rand des Plangebietes sind naturnahe Böden vorhanden, die aber nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten stehen anthropogen veränderte, bereits überbaute Böden an Bodenbelastungen: Das Plangebiet ist keine altlastverdächtige Fläche. Sonstige Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Sonstiges: . Schutzwürdige Geotope: keine	Vermeidungsgebot und Bodenschutzklausel wird eingehalten bzw. berücksichtigt, somit keine negativen Auswirkungen keine Auswirkungen, wenn die Baumaßnahmen auf die ehem. überbauten Flächen des Kute beschränkt bleiben durch die Bebauung ist kein zusätzlicher Schadstoffeintrag zu erwarten keine Auswirkungen	nicht erheblich
Fazit	Da die Neubebauung auf eine ehemals überbaute Fläche beschränkt bleiben soll, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut "Boden" (schutzwürdige Böden) als nicht erheblich einzustufen.		

Wasser	Oberflächengewässer: Der westlich an das Plangebiet angrenzende Bachlauf ist ein gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatschG Quellgebiete: Quellbereich als gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatschG im Nahbereich südlich des Plangebietes Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: keine festgesetztes Überschwemmungsgebiet: keine Hochwassergefahren: keine Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: bis auf bestehende Versiegelung - keine mittlerer Grundwasserflurabstand: Annahme > 3 m, grundwasserferner Standort bedingt durch die geologischen Verhältnisse (Sand- und Tonsteine des Karbons) lt. landschaftsplanerische Grundlagen zum Landschaftsplan der Stadt Essen (1985).	nicht erheblich, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in das angrenzende Gewässer (Biotop nach § 30 BNatschG) gewässerverträglich erfolgt nicht erheblich, Quellbereich des Gewässers liegt oberhalb der Einleitung keine keine keine nicht erheblich, aufgrund des Versiegelungsgrades durch ehem. Nutzungen (zudem geringfügige Reduzierung der Versiegelung um ca. 15 %), Böden sind nicht sickerfähig, Niederschlagswasser bleibt durch Direkteinleitung im natürlichen Wasserhaushalt nicht erheblich	nicht erheblich
Fazit	Nicht erheblich, wenn die Einleitung gewässerverträglich erfolgt. Davon ist auszugehen, denn eine Regenwasserbehandlung und -rückhaltung sind vorgesehen, hinzu kommen energiereduzierende Maßnahmen an der Einleitungsstelle. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt im natürlichen Wasserhaushalt		
Luft	lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Im näheren Umfeld wurden bisher keine lufthygienischen Belastungsschwerpunkte identifiziert. Es sind weder verkehrliche, noch industrielle Hotspots bekannt. Zwei verkehrliche Belastungsschwerpunkte befinden sich im weiteren Umfeld des Vorhabengebietes auf der Brück- und der Langenberger Straße. Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Die Fläche liegt in der Umweltzone Ruhrgebiet. Es ist davon auszugehen, dass die Immissionsbelastung sich auf dem Niveau zwischen dem urbanen bis regionalen Hintergrund bewegt. Durchlüftungsverhältnisse: Der Standort ist von Wald- und Landwirtschaftsflächen	Nach ersten Einschätzungen wird keine signifikante Zunahme des Verkehrs erwartet, sodass die Auswirkungen auf Belastungsschwerpunkte als unerheblich eingestuft werden. Mit Inbetriebnahme der Einrichtung wird eine neue Emissionsquelle geschaffen. Aufgrund der Lage des Standortes sind keine wesentliche Beeinträchtigungen und Veränderungen der lufthygienischen Gesamtsituation zu erwarten. Die Durchlüftungsverhältnisse werden nur marginal örtlich durch	nicht erheblich

	umgeben. Die Belüftungsbedingungen werden als überdurchschnittlich gut eingeschätzt.	Bauwerke beeinflusst; großräumig werden keine Einflüsse auf die günstigen Belüftungsverhältnisse erwartet.	
Fazit	Aufgrund der geringen Immissionszunahme und der guten Durchlüftungsverhältnisse sind die lufthygienischen Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Die Fläche liegt innerhalb eines großräumigen klimatischen Ausgleichsraums mit regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsflächen sowie Luftregenerationsräumen, die klimatisch/lufthygienisch Fernwirkung während allochthoner Witterungsbedingungen entfalten und als Erholungsgebiet mit bioklimatisch günstigen Eigenschaften von Bedeutung sind. Klimatope und deren Eigenschaften: Freilandklimatop dominiert mit insgesamt günstigen bioklimatischen Bedingungen (geringe Wärme- und Schwülebelastung, hohe Kaltluftproduktion der Acker- und Grünlandflächen mit starker nächtlicher Abkühlung). Der Vorhabenbereich selbst weist mikroklimatische Modifikationen durch zum großen Teil versiegelte Flächen auf (Fundamente und Gebäudereste des ehemaligen Kutel und der vormaligen Flüchtlingsunterkünfte) mit örtlich höherer Aufheizung tagsüber und etwas geringerer nächtlicher Abkühlung bei sommerlichen Strahlungswetterlagen. Angrenzend Waldklimatope mit gedämpftem Tagesgang der Lufttemperaturen. Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Geringe Windströmungsveränderungen und gute horizontale Austauschverhältnisse Klimawandelanpassung: Es handelt sich heute um einen Bereich, der im Hinblick auf den Klimawandel mit einer Zunahme der Temperaturen und Extremwetterereignisse als relativ wenig vulnerabel bzw. verletzlich ist. Klimaschutz: Auf der Fläche sind z. Zt. weder bestimmte Einrichtungen, die zum Klimaschutz beitragen, wie z. B. Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, vorhanden noch geplant	Nach Durchführung der Planung wird die Änderungsfläche weiterhin dem großräumigen klimatischen Ausgleichsraum zuzuordnen sein, dessen klimatische Einflussfaktoren dominieren. Mit Durchführung der Planung wird tendenziell eine Veränderung zum Vorstadt- bzw. Stadtrandklimatop eintreten mit punktuell etwas höherer Erwärmung und geringerer nächtlicher Abkühlung bei sommerlichen Strahlungswetterlagen durch Baukörper und versiegelte Flächen. Die aufgelockerte Bauweise (geplant GRZ 0,4) und die klimatischen Ausgleichswirkungen durch die umliegenden Grünzonen tragen zu einer geringen bis mäßigen Änderung der Klimaelemente bei. Inanspruchnahme von Teilen des Freilandklimatops mit entsprechenden Eigenschaften, allerdings günstige bioklimatische Verhältnisse für eine Wohnnutzung, Marginale Zunahme der Rauigkeit, aufgrund der Lage weiterhin gute Durchlüftung Teilfläche eines Gebietes mit großräumigem klimatischen Ausgleichspotenzial wird in Anspruch genommen. Einzelmaßnahmen zur Klimaanpassung sind in nachgelagerten Verfahren festzulegen (z. B. Grundflächenzahl, Grünfestsetzungen, Schutz vor Bodenerosionen im Umfeld, Regenwasserbewirtschaftung) In nachgelagerten Verfahren ist die EnEV einzuhalten. Des Weiteren ist der Einsatz von Energieträgern mit geringem Primärenergiebedarf geplant.	nicht erheblich

Fazit	Aufgrund der bestehenden mikroklimatischen Situation (Versiegelung) und der voraussichtlich relativ geringen klimatischen Veränderungen werden die Auswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Wanderweg östlich des Plangebiets Boden: keine Bodenbelastungen vorhanden Wasser: kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden Luft: keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen Klima: Freilandklimatop mit örtlicher mikroklimatischer Modifikation durch versiegelte Flächen - gut durchlüfteter klimatischer Gunstraum. Es liegen keine human-bioklimatischen Belastungen vor. Lärm: Laut Lärmkartierung von 2011 liegt die RFNP-Änderungsfläche innerhalb eines großräumigen Bereichs, der als „Ruhiges Gebiet“ i. S. § 47d Abs. 2 BImSchG vorgesehen ist. Die nächste Lärmquelle ist die ca. 300 m entfernte Hammer Str. mit Lärmimmissionen von 55 dB(A) - ≥ 70 dB(A) bis ca. 50 m von der Straßenachse entfernt (24 Std.-Pegel). Nachts liegen die Werte im unmittelbaren Nahbereich der Straße zwischen 50 dB(A) - ≥ 55 dB(A). Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG: Seveso II / III: keine Störfallbetriebe im Einzugsbereich Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: keine Betriebe oder Anlagen im Einzugsbereich vorhanden Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen: Erschütterungen: keine Licht: vorher keine Ausleuchtung	voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen bzgl. Erholung, da Wanderwegebeziehung bestehen bleibt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch abschirmende Gehölzanpflanzungen kompensiert werden sollen. keine keine Lufthygienische Auswirkungen durch Emissionen des Verkehrs u. der Energieversorgung der Gebäude werden als voraussichtlich nicht erheblich eingestuft. keine erheblichen Auswirkungen, günstige bioklimatische Verhältnisse bezogen auf die geplante Nutzung. Zunahme des Verkehrs durch An- / Abreise der Nutzer und durch Versorgung etc. der geplanten Einrichtung. Es ist von einer unerheblichen Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen auszugehen . keine keine Keine keine erheblichen Auswirkungen - umgebende Zaunanlage soll	nicht erheblich

	Geruch: Landwirtschaftl. Gerüche (Pferdehof) Elektromagnetische Felder: keine Hochspannungsfreileitungen, Umspann- oder Mobilfunkbisanlagen vorhanden Sonstiges: Pelletheizung geplant	nach Bedarf beleuchtet werden (Maßnahmen gem. landschaftspflegerischem Fachbeitrag) unerheblich keine Durch die Pellet-Heizung innerhalb der Bebauung ist lediglich mit einer unerheblichen Erhöhung der anlagenbezogenen Lärmimmissionen zu rechnen.	
Fazit	Aufgrund der geringen Vorbelastung des Plangebietes und der voraussichtlich relativ geringen Zusatzbelastungen (Verkehr) wird mit unerheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung gerechnet.		
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Kulturlandschaftsbereich: kein Bereich / Element Sachgüter: landwirtschaftliche Kernzone gemäß Erläuterungskarte 6 des RFNP vorhandene Nutzung: seit Aufgabe des KUTEL Ende der 1980er Jahre bis auf einen kleinen Teilbereich keine landwirtschaftliche Nutzung; nach Zwischennutzung weitgehend versiegelte Brachfläche; es bestand eine Rekultivierungsverpflichtung (befristete Befreiung) alter Gebäudebestand (wurde abgerissen)	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen Überplanung einer Fläche für die Landwirtschaft in der landwirtschaftlichen Kernzone (3,4 ha).	erheblich
Fazit	Auf Grund des Verlustes dieser Fläche innerhalb einer landwirtschaftlichen Kernzone wird die Planung als erheblich eingestuft.		
FFH-Prüfung	Bis zur Grenze des FFH-Gebietes Heisinger Aue besteht eine Entfernung von ca. 3 km Luftlinie. Auswirkungen auf prioritäre Lebensräume und -arten sind nicht gegeben.		nicht relevant

Prüfung Seveso II / III	Fläche liegt nicht im Achtungsabstand von Seveso-Betrieben	nicht relevant
Wechselwirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Die Fläche könnte auf der Grundlage der bisherigen Darstellung im RFNP („Fläche für die Landwirtschaft / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich – Regionaler Grünzug – Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“) nach Rekultivierung wieder als Teil des dortigen Freiraumes entwickelt werden.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	- Für den umgewandelten Wald wird 390 m² Ersatzwald gepflanzt. - Zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild wird an der Südgrenze ein Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern gepflanzt. - Zur Kompensation des Eingriffes in den Naturhaushalt wird ein Auenbereich des Deilbachs in etwa 4,5 km Entfernung mit zusätzlichen Gewässerlebensräumen angereichert und das Landschaftsbild aufgewertet. Außerdem wird eine geschützte Obstwiese im Hespertal (etwa 650 m entfernt) mit Habitaten für Amphibien, Reptilien und Säugetieren angereichert. - Regenwasserbehandlung und -rückhaltung, gewässerverträgliche Einleitung von Niederschlagswasser in angrenzendes Gewässer - Einschränkung Versiegelungsgrad und Durchgrünung des Plangebietes zur Abmilderung klimatischer Veränderungen - Rekultivierung nach Beendigung der Nutzung Differenzierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzen sowie Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des B-Planverfahrens und der Baugenehmigung auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags getroffen.	
Alternativenprüfung	Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Asylbewerberzahlen wurde die Essener Verwaltung beauftragt, den städtischen Flächenbestand dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit dieser für die Errichtung von Übergangswohnheimen geeignet ist. Diese Prüfung erfolgte unter der Maßgabe, dass neue Standorte im Siedlungszusammenhang stehen. Auf Grundlage der als geeignet befundenen Flächen hat die Verwaltung dem Rat der Stadt einen Vorschlag für die Errichtung neuer Übergangswohnheime vorgelegt. Da der Stadt Essen nur eine begrenzte Zahl an Flächen für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung steht, konnte das Ziel einer gleichmäßigen Verteilung der Asylbewerber auf das Stadtgebiet nicht erreicht werden. Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 26.02.2014 die Verwaltung beauftragt, darüber hinaus auch Flächen außerhalb von Siedlungsbereichen zu prüfen. Neben den bereits 40 Flächen im Siedlungszusammenhang wurden weitere 27 Flächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs gefunden, die planungsrechtlich genehmigungsfähig sein könnten (befristet und unbefristet). Bei der weitergehenden Prüfung wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt: • Wirtschaftlichkeit • Soziale Kriterien • Umwelt / Landschaftsschutz / Eignung des Grundstücks für eine Bebauung • Gleichmäßige Verteilung über das Stadtgebiet Die Standortsuche für die Erstaufnahmeeinrichtung baute auf der Standortsuche für die Unterkünfte für Asylbewerber auf. Die dort ausgewählten Standorte wurden zunächst daraufhin untersucht, ob sie sich von der Flächengröße her für eine Erstaufnahmeeinrichtung eignen. Dieses Kriterium erfüllten auf Essener Stadtgebiet nur zwei Standorte (Wallneyer Str. und Overhammshof). Der Rat hat sich zwischenzeitlich für die besser geeignete Fläche „Hammer Straße / Overhammshof“ (ehem. Kute) entschieden. Die ausgewählte Fläche ist in der Vergangenheit bereits intensiv durch einen Molkereibetrieb und anschließend als Asylstandort genutzt worden. Die Fläche verfügt über die entsprechende Größe von ca. 40.000 qm sowie entsprechende Infrastruktur. Sie wurde nicht rekultiviert und ist bzw. war daher fast vollständig versiegelt. Bei der Alternativenprüfung wurden neben anderen o. g. Kriterien die verschiedenen Umweltaspekte und -auswirkungen betrachtet. Hierbei wurde auf die Umweltprüfung, die im Rahmen des RFNP-Aufstellungsverfahrens mit der Einzelflächenprüfung E-33 „Wallneyer Str.“ vorgenommen wurde, zurückgegriffen (s. http://www.staedtereion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html unter Rechtsplan, Umweltbericht, Steckbriefe Essen) und der aktuellen Umweltprüfung zum Änderungsverfahren 21 E gegenübergestellt (s. Anhang der Begründung). Während bei dem Standort 21 E „Hammer Straße / Overhammshof“ die Auswirkungen bei zwei Schutzgütern als erheblich eingestuft wurden, sind bei	

	dem Standort E-33 „Wallneyer Straße“, bis auf Luft, alle Schutzgüter von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen. Gegenüber dem Standort 21 E „Overhammshof“ handelt es sich bei dem Standort E 33 „Wallneyer Straße“ um unversiegelte Flächen mit naturnahen Böden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen und landwirtschaftlich genutzt werden. Des Weiteren handelt es sich um einen wassersensiblen Bereich (Quellgebiete angrenzend), der zudem Bedeutung für die Grundwasserneubildung hat (Recharge-Gebiet). Die Fläche „Wallneyer Straße“ ist Bestandteil des Biotopverbundes Stufe 1 und eine Artenschutzrechtliche Prüfung wäre aufgrund des wahrscheinlichen Vorkommens planungsrelevanter Arten erforderlich, während die weitgehend versiegelte Fläche „Overhammshof“ außerhalb des Biotopverbundes liegt und nach der durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 sich keine Hinweise auf das Vorkommen auf planungsrelevante Arten ergaben. Die Fläche „Wallneyer Straße“ liegt in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich; sie ist Teil eines wertvollen Erholungsraums mit weiten Sichtbeziehungen. Wenn auch der RFNP in der wirksamen Fassung den Standort „Wallneyer Straße“ als SO-Fläche, ASB darstellt, so handelt es sich faktisch um Freiraum, wobei die damalige Umweltprüfung zum RFNP (Einzelfläche E 33) bei Realisierung der Überplanung erhebliche Umweltauswirkungen attestiert. Nach dem gegenüberstellenden Vergleich der beiden Standorte, ist für eine Realisierung dem Standort 21 E „Hammer Straße / Overhammshof“ aufgrund der geringeren erheblichen Umweltauswirkungen Vorrang einzuräumen. Aufgrund aktueller Entwicklungen mit gesteigerten Flüchtlingszuströmen, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Standort Wallneyer Straße zusätzlich zur Unterbringung benötigt wird.
Monitoring	Nach der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dem Baugesetzbuch, dem Landesplanungsgesetz NRW - unter Verweis auf § 9 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 14 m UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP beginnt gemäß genehmigter Fassung sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016.
Gesamtbeurteilung Fazit	Die mit der Planänderung verbundenen, voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter als erheblich eingestuft. Kompensationen sind in nachgelagerten Verfahren im Einzelnen zu regeln.

Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Aufgrund der Konkretisierung der B-Planbearbeitung wurde die Abgrenzung (Größe) des Änderungsbereiches gegenüber dem Vorentwurf geändert (von 4,1 auf 3,4 ha).
---	--

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit dem Änderungsverfahren 21 E (Hammer Straße / Overhammshof) soll die Realisierung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber auf dem Gelände des früheren Kutel-Hofes planungsrechtlich gesichert werden. Das ca. 3,4 ha große Plangebiet liegt im Stadtbezirk IX, Stadtteil Fischlaken.

Die im RFNP bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich - Regionaler Grünzug - Bereich zum Schutz der Landschaft und der Landschaftsorientierten Erholung (BSLE) soll in Sonderbaufläche, Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzung geändert werden. Aufgrund der Inanspruchnahme der Fläche im Freiraum werden erhebliche Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter erwartet. Entsprechende Kompensationen sind in nachgelagerten Verfahren zu regeln.

Stand: 11.12.2015

Anhang zur Begründung Teil A und Teil B

Alternativenprüfung RFNP-Änderungsverfahren 21 E

Gegenüberstellung der Umweltsteckbriefe für die Standorte Wallneyer Str. (Umweltprüfung im Rahmen des RFNP-Aufstellungsverfahrens , Steckbrief E-33) und Hammer Str. / Overhammshof (Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren 21 E)

a) Zusammenfassung Ergebnisse Einzelflächenprüfungen

Stadt-Nr.	Fläche / Bereich	Festlegung / Darstellung	lfd. Km	Fläche in ha	Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt	Boden	Wasser	Luft	Klima	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Kultur- und Sachgüter	Gesamtbeurteilung	Bemerkungen
E-33	Wallneyer Str.	SO		5,3	x	x	x		(x)	x	x	X	Die Umweltauswirkungen sind als erheblich nachteilig einzustufen und z. T. durch Verringerungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen abzumildern. Die SO-Fläche wurde gegenüber bestehendem Planungsrecht deutlich reduziert.
21 E	Hammer Straße / Overhammshof	SO		3,4	(x)						x	(X)	Die Umweltauswirkungen sind bei zwei Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Landschaft, biolog. Vielfalt sowie Kultur- u. Sachgüter) als erheblich eingestuft

X = Auswirkung erheblich

b) Schutzgutbezogene Gesamtbeurteilungen in den Umweltsteckbriefen sowie Einzelaspekte

	E-33 Wallneyer Str. SO für Bildung, Forschung (ASB f. zweckgebundene Nutzung)	21 E Hammer Str. / Overhammshof, SO Erstaufnahmeeinrichtung (ASB f. zweckgebundene Nutzungen)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Beeinträchtigung angrenzender Flächen des Landschaftsplanes, des Regionalen Grünzuges, des Masterplans Freiraum schafft Stadtraum sowie Wald, Flächen- und Funktionsverlust von Flächen des kommunalen Freiflächenverbundes, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Erholungsraum. Die Auswirkungen werden daher als erheblich eingeschätzt. Einzelaspekte: -Biotopverbund: Bestandteil des Biotopverbundes Stufe 1 - Planungsrelevante Arten: Brutvorkommen von Kiebitz, Mäusebussard und Steinkauz im Nahbereich (Anmerkung: z. Zt. RFNP-Austellung, des Weiteren potenziell Feldlerche – Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich!) - Bestandteil eines Unzerschnittenen Raumes. Größenklasse 1- 5 qkm - angrenzend Flächen des Regionalen Grünzuges - Landschaftsbild / Erholung: Fläche ist Bestandteil weitläufiger Terrassenflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung und Waldbereichen, weite Sichtbeziehungen, Lage im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Ruhrgebiet (Ruhrtal), Teil eines wertvollen Erholungsraumes	Gegenüber der Bestandssituation beschränken sich die Auswirkungen auf eine Zunahme der Bausubstanz und eine Intensivierung der Nutzung; gegenüber der ursprünglich beabsichtigten Rekultivierung sind die Umweltauswirkungen als erheblich anzusehen. Einzelaspekte: -Biotopverbund: keine Bedeutung. (Biotopverbundfläche Stufe 2 grenzt im Südwesten an.) - Planungsrelevante Arten: Nach ASP Stufe 1 vom Jan. 2015 ergeben sich keine Hinweise auf das Vorkommen / die Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. - Ist Teil eines unzerschnittenen Raumes der Größenklasse 1-5 qkm. - liegt im Regionalen Grünzug gem RFNP - Landschaftsbild / Erholung: Große Teile der umgebenden Landschaft sind gegenüber der Bebauung sichtverschattet, Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Sichtzone bis 200 m und eine Gesamtfläche von 7,13 ha. Zur spezifischen Kompensation regt der LFB eine Gehölzpflanzung an der Südgrenze an.
Boden	Aufgrund der deutlichen Verschlechterung der Bodenfunktionen (z.B. Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und Filter- und Puffereigenschaften für Schadstoffe) wird die Auswirkung der Planung als erheblich eingestuft. Einzelaspekte - Inanspruchnahme, Beeinträchtigung bzw. Versiegelung von schutzwürdigen Böden / schutzwürdig aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Da die Neubebauung auf eine ehemals überbaute Fläche beschränkt bleiben soll, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut "Boden" (schutzwürdige Böden) als nicht erheblich einzustufen. Einzelaspekte - anthropogen veränderte, bereits überbaute Böden

Wasser	Eine Direkteinleitung in das Fließgewässer würde eine Verschärfung des natürlichen Abfluss bedeuten. Einflüsse auf die Quellschüttungen und den Wasserhaushalt des Fließgewässers und seiner Nebenläufe sind nicht auszuschließen (z. B. bei fehlender Möglichkeit der ortsnahe Regenwasserbewirtschaftung (hier: Versickerung)). Daher wird die Auswirkung auf das Oberflächengewässer und seiner Quellbereiche als erheblich bewertet. Die Auswirkung der Planung bezogen auf die GW-Neubildung ist erheblich, da mehr als 1 ha unversiegelter Fläche der Grundwasserneubildung entzogen wird. Die Fläche liegt in einem Recharge-Gebiet (Grundwasserneubildungsgebiet), daher ist v. g. Auswirkung besonders erheblich. Die Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser wird aus den v. g. Gründen insgesamt als erheblich bewertet. Einzelaspekte: - zur Zeit unversiegelte, landwirtschaftliche Fläche - Recharge-Gebiet (Grundwasserneubildungsgebiet) - Fläche gehört zum natürlichen Einzugsgebiet des Arseybaches und seiner Nebenläufe, Quellgebiete angrenzend	Nicht erheblich, wenn die Einleitung gewässerverträglich erfolgt. Davon ist auszugehen, denn eine Regenwasserbehandlung und -rückhaltung sind vorgesehen, hinzukommen energiereduzierende Maßnahmen an der Einleitungsstelle. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt im natürlichen Wasserhaushalt Einzelaspekte: - nicht erheblich auch aufgrund des bereits bestehenden Versiegelungsgrades
Luft	Aufgrund der relativ günstigen Bedingungen im näheren Umfeld keine erhebliche Verschlechterung der Immissionssituation	Aufgrund der geringen Immissionszunahme und der guten Durchlüftungsverhältnisse sind die lufthygienischen Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft.
Klima	Aufgrund der Reduzierung des regional bedeutsamen Ausgleichsraums und Erhöhung der Rauigkeit im Bereich der Luftleitbahn erfolgt eine Einstufung als bedingt erheblich	Aufgrund der bestehenden mikroklimatischen Situation (Versiegelung) und der voraussichtlich relativ geringen klimatischen Veränderungen werden die Auswirkungen als nicht erheblich eingeschätzt.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Bei sensibler Nutzung (Schule) ist auf Grund von Lärmbelastungen von erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch / Gesundheit auszugehen. Einzelaspekte: - Lärm: Vorbelastung durch Flughafen, Verkehrslärm (A 52). An der	Aufgrund der geringen Vorbelastung des Plangebietes und der voraussichtlich nicht signifikanten Zusatzbelastungen (Verkehr) wird mit unerheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung gerechnet. Einzelaspekte: - laut Lärmkartierung von 2011 liegt die RFNP-Änderungsfläche innerhalb

noch zu Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Straßenfront zur Meisenburgstraße Beeinträchtigung durch Straßenlärm oberhalb der Auslösewerte nach EU-Recht. Nachtrag: Nach der Lärmkartierung von 2011 liegt die Straßen-Lärmbelastung am Gesamttag (24 h) bei max. 65 dB(A) und in der Nacht bei max. 60 dB(A). Die Lärmbelastung durch Fluglärm liegt im nördlichen Randbereich am Gesamttag (24 h) bei max. 55 dB(A).	eines großräumigen Bereichs, der als „Ruhiges Gebiet“ i. S. §47d Abs. 2 BImSchG vorgesehen ist. Die nächste Lärmquelle ist die ca. 300 m entfernte Hammer Str.
Kultur- und Sachgüter	Bei den nachfolgenden Planungen ist zu berücksichtigen, dass die Fläche im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Ruhrtal liegt. Bei Bodeneingriffen ist eine archäologische Begleitung erforderlich. Der Verlust von einer großen landwirtschaftlichen Fläche aus einer Kernzone ist erheblich. Aktualisiert: - Regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Menden / Schuir, angrenzend KLB Ruhrtal (Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, LVR/LWL 2014)	Auf Grund des Verlustes dieser Fläche innerhalb einer landwirtschaftlichen Kernzone wird die Planung als erheblich eingestuft. - kein Kulturlandschaftsbereich
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Die Fläche könnte auf Grundlage des bisher gültigen Planungsrechts bereits als Sonderbaufläche "Verwaltung" entwickelt werden. Die Umweltauswirkungen entsprächen für diese Teilfläche daher den oben beschriebenen. Aus dem bestehenden Planungsrecht könnte darüber hinaus auch die westl. Nachbarfläche zusätzlich als SO-Fläche entwickelt werden, so dass die Umweltfolgen gravierender wären als beim RFNP. Dieser enthält hier deutlich reduzierte SO-Flächen-Darstellungen. Würde die Fläche nicht in Anspruch genommen u. das Planungsrecht nicht umgesetzt, so würde der weitgehend positive Umweltzustand fortbestehen.	Die Fläche könnte auf der Grundlage der bisherigen Darstellung im RFNP („Fläche für die Landwirtschaft / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich – Regionaler Grünzug – Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“) nach Rekultivierung wieder als Teil des dortigen Freiraumes entwickelt werden.
Gesamtbeurteilung Fazit	Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf fast alle Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen und z. T. durch Verringerungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen abzumildern. Auf nachfolgender Planungsebene sind die Auswirkungen auf die Populationen streng geschützter Arten, auf den Wasserhaushalt und auf pot. archäologische Objekte sowie Abhilfemaßnahmen detailliert zu prüfen. Durch die Reduzierung der SO-Fläche im RFNP gegenüber heutigem Planungsrecht werden schwerwiegendere Umweltauswirkungen vermieden.	Die mit der Planänderung verbundenen, voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter als erheblich eingestuft. Kompensationen sind in nachgelagerten Verfahren im Einzelnen zu regeln.

c) Fazit:

Während bei dem Standort 21 E „Hammer Straße / Overhammshof“ die Auswirkungen bei zwei Schutzgütern als erheblich eingestuft wurden, sind bei dem Standort E-33 „Wallneyer Straße“, bis auf Luft, alle Schutzgüter von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen.

Gegenüber dem Standort 21 E „Overhammshof“ handelt es sich bei dem Standort E 33 „Wallneyer Straße“ um unversiegelte Flächen mit naturnahen Böden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen und landwirtschaftlich genutzt werden. Des Weiteren handelt es sich um einen wassersensiblen Bereich (Quellgebiete angrenzend), der zudem Bedeutung für die Grundwasserneubildung hat (Recharge-Gebiet).

Die Fläche „Wallneyer Straße“ ist Bestandteil des Biotopverbundes Stufe 1 und eine Artenschutzrechtliche Prüfung wäre aufgrund des wahrscheinlichen Vorkommens planungsrelevanter Arten erforderlich, während die weitgehend versiegelte Fläche „Overhammshof“ außerhalb des Biotopverbundes liegt und nach der durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergaben.

Die Fläche „Wallneyer Straße“ liegt in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich; sie ist Teil eines wertvollen Erholungsraums mit weiten Sichtbeziehungen.

Wenn auch der RFNP in der wirksamen Fassung den Standort „Wallneyer Straße“ als SO-Fläche, ASB darstellt, so handelt es sich faktisch um Freiraum, wobei die damalige Umweltprüfung zum RFNP (Einzelfläche E 33) bei Realisierung der Überplanung erhebliche Umweltauswirkungen attestiert. Nach dem gegenüberstellenden Vergleich der beiden Standorte, ist für eine Realisierung des Standorts 21 E „Hammer Straße / Overhammshof“ aufgrund der geringeren erheblichen Umweltauswirkungen Vorrang einzuräumen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen mit gesteigerten Flüchtlingszuströmen, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Standort Wallneyer Straße zusätzlich zur Unterbringung benötigt wird.

Stand Dezember 2015

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan:
21 E Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung)**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Oktober 2015

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 21.08.2015 Nummer der Anregung: 29
Anregung: Zur Flächennutzungsplanänderung werden aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet erhalten Sie folgende Hinweise: Die Änderungsfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Kaiserin Augusta“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. In diesem Zusammenhang weise ich nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Änderungsfläche außerdem über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Ruhr“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die RAG als Eigentümerin des auf dem Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Kaiserin Augusta“ wurde beteiligt und hat mit ihrem Schreiben (Eingang 04.09.15) keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In den hier vorliegenden Unterlagen ist auch heute noch einwirkungs-relevanter Altbergbau im Vorhabenbereich nicht dokumentiert. Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich bezüglich bergbaulicher Einwirkungen, die RAG Aktiengesellschaft als Eigentümerin des auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldes im Vorhabenbereich am Verfahren zu beteiligen.	
---	--

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 11.08.2015 Nummer der Anregung: 13
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Im Hinblick auf mögliche Grundwassernutzungen oder -beeinflussungen (z.B. durch Brunnen, Geothermie, Bauwerksgründungen) sind die Grundwasserverhältnisse (Verbreitung, ev. Stockwerksbau, Hydrochemie) darzustellen.	Eine Grundwassernutzung ist nicht vorgesehen. Zu den Grundwasserverhältnissen liegen, bis auf die Landschaftsplanerischen Grundlagen zum Landschaftsplan der Stadt Essen (1985), keine Informationen bzw. nahe gelegene Messstellen vor. Nach den Landschaftsplanerischen Grundlagen ist der Bereich der planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheit „Höhenrücken und Kuppen, Eggen“ zugeordnet und kein Grundwasser vorhanden. Somit handelt es sich um einen grundwasserfernen Standort, was auch aufgrund der geologischen Verhältnisse zu erwarten ist (Sand- und Tonsteine des Karbons).	
Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Die angesprochenen Baugrunduntersuchungen bleiben den Objektplanungen vorbehalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer zu Essen ID-Nr.: 100		Eingang: 28.08.2015 Nummer der Anregung: 35
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Seitens der IHK zu Essen werden nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses keine Einwendungen gegen den Vorentwurf des o.g. Änderungsverfahrens des RFNP geltend gemacht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im Umfeld des Plangebiets	Eine Beeinträchtigung der außerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen gewerblichen Betriebe ist bei Würdigung der gesamträumlichen Situation nicht zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Hammer Straße / Over-	

Mitgliedsunternehmen befinden, deren gewerbliche Tätigkeiten durch die Realisierung der RFNP-Änderung grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden dürfen.	hammshof wurde im Rahmen einer verkehrlichen Einschätzung des Büros BWP vom 05.09.15 als sehr gut eingestuft. Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs sind insofern derzeit nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Kreisbauernschaft Ruhrgrößtädte e.V. ID-Nr.: 298		Eingang: 11.09.2015 Nummer der Anregung: 50
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Ein eventuell erforderlich werdender Ausgleich sollte möglichst in dem Gebiet des Eingriffs realisiert werden, damit nicht weitere landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Man könnte beispielsweise den verrohrten Bühlbach in einen besseren Zustand bringen (was gleichzeitig gegebenenfalls eine Maßnahme nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie darstellen könnte). Durch möglichst wenig versiegelte Fläche wird der Abfluss von Oberflächenwasser verringert.	Der steckbriefartige Umweltbericht zum RFNP-Änderungsverfahren 21 E enthält Hinweise zu möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die konkrete Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Festlegung des Ausgleichs erfolgt innerhalb von Bebauungsplan- sowie Baugenehmigungsverfahren. Teilweise sind schon Ausgleichsmaßnahmen außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen festgelegt. Für den noch weiteren erforderlichen Ausgleich, soll der Zugriff auf landwirtschaftliche Flächen möglichst vermieden werden. Falls dies nicht möglich ist, erfolgen in Abstimmung mit den ggf. betroffenen Landwirten produktionsintegrierte Maßnahmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Haus Bochum ID-Nr.: 118		Eingang: 23.09.2015 Nummer der Anregung: 54
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Für das 21. Änderungsverfahren Hammer Straße / Overhammshof sind die verkehrlichen Belange rechtzeitig mit Straßen NRW abzustimmen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit sind in der Begründung zum Änderungsverfahren zu beschreiben.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein ID-Nr.: 142		Eingang: 07.08.2015 Nummer der Anregung: 07
Anregung: Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 12.08.2015 Nummer der Anregung: 17
Anregung: Mit Bezug auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen betroffen sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. (...) Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der in der Anlage zu dem Schreiben gekennzeichnete Bereich entspricht dem Bereich der 21. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (Hammer Straße / Overhammshof). Im Rahmen der planerischen Konkretisierung durch das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren wird eine Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Polizeipräsidium Essen ID-Nr.: 183		Eingang: 04.09.2015 Nummer der Anregung: 39
Anregung: Zurzeit befinden sich auf der Hammer Straße im Bereich der Zufahrt zum Overhammshof zwei Bushaltestellen. Aus hiesiger Sicht gewährleistet die derzeitige Ausstattung dieser Bushaltestellen nicht die Verkehrssicherheit der in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen. Aus polizeilicher Sicht werden nachfolgende Änderungen angeregt: Umbau der Haltestellen, Verbreiterung der Aufstellflächen, Beleuchtung		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen einer verkehrlichen Einschätzung des Büros BWP vom 05.09.15 wurden auch die zwei Bushaltestellen „Overhammshof“ betrachtet. Der Ausbauzustand der beiden Richtungshaltestellen (der barrierefreie Ausbau, eine Querungshilfe sowie ein Fahrgastunterstand im Sinne der im Nahverkehrsplan der Stadt Essen festgeschriebenen Leitziele) wird hinsichtlich eines Ausbaus im Rahmen des B-Planverfahrens überprüft. Die Straßenbeleuchtungsanlage am Overhammshof ist auf ihre

der Haltestellen, Unterstellmöglichkeiten Verbreiterung des Gehwegs, Beleuchtung des Gehwegs Querungshilfe vom Gehweg zur gegenüberliegenden Bushaltestelle Markierungen auf der Fahrbahn. Alternativ könnten die Bushaltestellen auf den Vorplatz vor dem Overhammshof verlegt werden. Ebenfalls wird eine veränderte Taktung der Busse angeregt.	Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen und ggf. anzupassen. An den Endhaltestellen der Buslinie 180 bestehen Verbindungsmöglichkeiten zum Hauptbahnhof Essen mit Anschluss an den Regional- und Fernverkehr. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Gleichstellungsstelle ID-Nr.: 83		Eingang: 08.09.2015 Nummer der Anregung: 44
Anregung: Aus Gleichstellungssicht bestehen keine Bedenken (...). Aber sehr wohl möchten wir folgende Erwartungen zur langfristigen Raum- und baulichen Entwicklung mit in dieses Anschreiben zum Änderungsverfahren einbringen/formulieren: (...) Im weiteren Verfahren muss sichergestellt werden, dass an diesem Standort – außerhalb des Siedlungsbereichs – tatsächlich chancengerechtes Wohnen, eine gute, Infrastruktur, Mobilität, Bildungs-, Freizeit- und Versorgungsangebote (deren Erreichbarkeit) gewährleistet werden kann und Beeinträchtigungen von Natur u. Landschaft großzügig an anderer Stelle ausgeglichen werden. Als langfristige Perspektive (nach 25 Jahren) sollten dann als Nachnutzung die Grün/LW Flächen - in Kontext des bestehenden Regionalen Grünzugs u. Bereiche zum Schutz des Landschaft - wieder in ursprünglicher Nutzungswidmung zugeführt u. die zz. noch versiegelten Flächen des früheren Kutehofes dann entsiegelt werden. Bis dahin kann im Zusammenhang des bebauten Siedlungsraumes neuer Wohnraum entstehen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Planung der Erstaufnahmeeinrichtung ist darauf ausgelegt, die Aufgaben und Prozesse räumlich so zu gestalten, dass sie geordnet und effizient ablaufen und humanitäre Gesichtspunkte beachten. Das Konzept sieht einen zentralen Platz mit einer einladenden Aufenthaltsqualität vor, um den sich die Gebäude gruppieren und der als eine Art Dorfplatz fungieren soll. Wegen der Größe der Einrichtung sind die Aufenthalts- und Aktivitätsbereiche für Kinder, Jugendliche und Erwachsene großzügig dimensioniert worden. Die Einrichtung soll über ein Spielhaus für Kinder, diverse Aufenthaltsräume, eine Fitnessraum und einen kleinen Sportplatz verfügen. Zur Versorgung dient eine Mensa mit 400 Plätzen mit einem Kiosk und einer Cafeteria. Es sind 10 Unterkunftsgelände geplant, sechs größere (100 P.) und vier kleinere (50 P.). Die kleineren Gebäude eignen sich auch für die Unterbringung von allein reisenden Frauen mit Kindern oder die kurzfristige Unterbringung von Minderjährigen oder anderen Personengruppen mit Trennungsnotwendigkeit z. B. bei Ansteckungsgefahr. Die Erreichbarkeit der Erstaufnahmeeinrichtung wurde im Rahmen einer verkehrlichen Einschätzung des Büros BWP (vom 05.09.2015) überprüft. Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs sind demnach derzeit nicht erforderlich. Der Ausbauzustand der beiden

	Richtungshaltestellen (der barrierefreie Ausbau, eine Querungshilfe sowie ein Fahrgastunterstand im Sinne der im Nahverkehrsplan der Stadt Essen festgeschriebenen Leitziele) wird hinsichtlich eines Ausbaus im Rahmen des B-Planverfahrens überprüft. An den Endhaltestellen der Buslinie 180 bestehen Verbindungsmöglichkeiten zum Hauptbahnhof Essen mit Anschluss an den Regional- und Fernverkehr. Die konkrete Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Festlegung des Ausgleichs erfolgt innerhalb von Bebauungsplan- sowie Baugenehmigungsverfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189		Eingang: 08.09.2015 Nummer der Anregung: 45
Anregung: (...) Ihrer Darlegung zufolge würden sich zwei Standorte für die Errichtung von Erstaufnahmeeinrichtungen anbieten: Wallneyer Str. und Overhammshof. Dabei wird nicht weiter erläutert, warum der zweite Standort nicht weiter betrachtet wurde. Als Standortauswahlkriterium wird die vormalige Nutzung des Plangebietes als Asylstandort angeführt und darauf hingewiesen, dass es sich um einen fast vollständig versiegelten Standort handelt. In der Anlage 3 „Planzeicheninhalte“ zur Durchführungsverordnung des Landesplanungsgesetzes sind zweckgebundene ASB so definiert, dass es sich um ASB oder ASB-Teilbereiche handelt, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch textliche Darstellungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind. Die räumliche Lage inmitten des Freiraums ist für eine Erstaufnahmeeinrichtung jedoch nicht zwingend erforderlich. Auch die vormalige Nutzung von 1993 bis 2003, als Asylsuchende an dem Standort in Wohncontainern untergebracht waren, entspricht nicht besonderen		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die in der Stellungnahme des RVR, Regionalplanungsbehörde, benannten Ziele des LEP und LEP-Entwurfs werden in der Begründung des RFNP-Änderungsverfahrens 21 E ergänzt. Nach dem LEP-Entwurf (Stand: 23.06.2015) können gemäß Ziel 2-3 ausnahmsweise im regionalplanerischen Freiraum Sonderbauflächen dargestellt werden, wenn die besondere Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Landes (hier Erstaufnahmeeinrichtung des Landes) dies erfordert. Um die geplante Nutzung des Standortes als Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu konkretisieren, wird die vorgesehene flächennutzungsplanerische Ausweisung der Sonderbaufläche von „Sondergebiet, Soziale Zwecke“ in „Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung“ geändert. Die Darlegung der Alternativenprüfung wird in der Begründung und im Umweltbericht ergänzend konkretisiert und im Folgenden erläutert. Wie in der Begründung ausgeführt, steht der Stadt Essen nur eine begrenzte Anzahl von Standorten für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung, so dass auch Standorte außerhalb des Sied-

Standortfaktoren. Da das Plangebiet inmitten des im Regionalen Flächennutzungsplans festgelegten Freiraums liegt und über keinerlei Anbindung zum Siedlungsraum verfügt, würde durch die bauleitplanerische Ausweisung als Sonderbaufläche und die regionalplanerische Festlegung als ASB mit Zweckbindung ein neuer Siedlungsansatz im Freiraum entstehen. Dies widerspricht der grundsätzlichen Ausrichtung der Siedlungsstruktur, die der LEP anstrebt. Diesem liegen die Ziele B.II.1.22 bis 1.25 zugrunde. Zudem sind gemäß Ziel B.III.2.27 des Landesentwicklungsplans Regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder widerherzustellen und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen. Dies wird auch in den vom Kabinett beschlossenen Änderungen des LEP-Entwurfs (Stand 23.06.2015) unter Ziel 7.1-5 Regionale Grünzüge festgelegt: Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf Ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Ausnahmsweise dürfen Sie in Anspruch genommen werden, wenn keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzugs bestehen. Der LEP-Entwurf legt unter Ziel 2-3 auch fest, dass ausnahmsweise im regionalplanerischen Freiraum Sonderbauflächen dargestellt und festgesetzt werden können, wenn die besondere Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert. (...) Ergänzung der Stellungnahme (eingegangen am 07.10.2015): Der regionalplanerische Teil des RFNP legt den Planbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, „Regionaler Grünzug“ sowie „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) fest. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes stellt der RFNP den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung soll entsprechend dem neuen Planungsziel in „Sonderbaufläche, Sondergebiet Soziale Zwecke/ ASB für	lungszusammenhangs untersucht wurden. Zum Handlungsbedarf und zu den Prüfkriterien wird auf die Begründung zum RFNP-Änderungsverfahren verwiesen. An potenziellen Standorten für eine Erstaufnahmeeinrichtung erfüllten nur die beiden Standorte „Wallneyer Straße“ und „Overhammshof“ die Ansprüche an die erforderliche Flächengröße. Bei der Alternativenprüfung wurden neben anderen Kriterien die verschiedenen Umweltaspekte und -auswirkungen betrachtet. Hierbei wurde auf die Umweltprüfung des wirksamen RFNP mit der Einzelflächenprüfung E-33 „Wallneyer Str.“ zurückgegriffen (s. http://www.staedtereion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html unter Rechtsplan, Umweltbericht, Steckbriefe Essen) und der aktuellen Umweltprüfung zum Änderungsverfahren 21 E gegenübergestellt. Wenn auch der RFNP in der wirksamen Fassung den Standort „Wallneyer Straße“ als Sonderbaufläche (Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung) / ASB für zweckgebundene Nutzungen darstellt, so handelt es sich faktisch um Freiraum, wobei die damalige Umweltprüfung zum RFNP (Einzelfläche E 33) bei Realisierung der Überplanung erhebliche Umweltauswirkungen attestiert. Nach dem gegenüberstellenden Vergleich der beiden Standorte, ist für eine Realisierung dem Standort 21 E „Hammer Straße / Overhammshof“ aufgrund der geringeren erheblichen Umweltauswirkungen Vorrang einzuräumen. Aufgrund aktueller Entwicklungen mit gesteigerten Flüchtlingszuströmen kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Standort Wallneyer Straße zusätzlich zur Unterbringung benötigt wird. Den Anregungen wird gefolgt.
--	--

zweckgebundene Nutzung“ geändert werden. Die Planung hat das Ziel, die planungsrechtlichen Vorgaben für die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung zu schaffen. Diese dient der Erfassung, medizinischen Untersuchung und asylverfahrensrechtlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Einer dauerhaften Unterbringung der Asylbewerber dient diese Einrichtung nicht. Es bestehen keine regionalplanerischen Bedenken, wenn die Zweckbindung für das Sondergebiet für die Erstaufnahmeeinrichtung konkretisiert wird (SO „Erstaufnahmeeinrichtung“) und die Gründe für die Standortwahl im Hinblick auf die Alternativen genauer ausgeführt werden.	
---	--

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH ID-Nr.: 191		Eingang: 06.08.2015 Nummer der Anregung: 05
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Ruhrverband ID-Nr.: 195		Eingang: 25.08.2015 Nummer der Anregung: 31
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Die o.g. ehemaligen „Kutel-Flächen“ wurden bereits in der RV-Planungen (Schmutzfrachtberechnungen) berücksichtigt. Somit bestehen gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans	Es ist ein Trennsystem und die gewässerverträgliche Einleitung des Niederschlagewassers in das angrenzende Gewässer (Bachlauf) vorgesehen. Regelungen und Details sind dem RFNP nachgelagerten	

keine Bedenken. Bei der Umweltprüfung sollte die Möglichkeit überprüft werden, das anfallende Oberflächenwasser entweder zu versickern oder gewässerverträglich in ein angrenzendes Oberflächengewässer einzuleiten.	Verfahren, wie Baugenehmigungsverfahren, wasserrechtliche Erlaubnis vorbehalten. Der Anregung wird gefolgt.
--	--

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan: 21 E Hammer Straße / Overhammshof (Erstaufnahmeeinrichtung)

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

Oktober 2015